

Nutzungsbedingungen

Newtown Mietprodukte

Stand 01. Februar 2018

Auftragnehmer (Vermieter)

Newtown-Web OG
2700 Wiener Neustadt, Fischauergasse 150

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand dieser Vereinbarung.....	3
2. Demo.....	3
3. Rahmenbedingungen.....	3
3.a. Laufzeit und Beendigung der Laufzeit.....	3
3.b. Zahlungsmöglichkeiten Miete.....	5
4. Kosten und Preise.....	5
5. Nutzungsbedingungen.....	5
5.a. Grenzen der Nutzung und Schutz der Software.....	6
6. Gewährleistung.....	6
7. Untersuchungs- und Rügepflicht.....	6
8. Schlussbestimmungen.....	7
8.a. Anwendbares Recht.....	7
8.b. AGB.....	7
8.c. Gebühren.....	7
8.d. Gerichtsstand.....	7
8.e. Schriftformerfordernis.....	7
8.f. Salvatorische Klausel.....	7

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist

die Software zum Betrieb einer **Webseite** und/oder eines **Webshops**

welche vom Auftragnehmer (in Folge als Vermieter bezeichnet) zur Nutzung nach den in diesem Vertrag akkordierten Vorgaben gegen laufende Bezahlung gemietet wird.

2. Demo

Der Kunde erhält das Demo für die Mietinstallation ohne dass Kosten dafür anfallen. Die Demoinstallation wird bei Nichtgefallen und einem negativen Feedback durch den Kunden inklusive sämtlicher bis dahin eingegebenen Daten gelöscht.

Eine Umstellung in eine „vollwertige“ Mietinstallation muss vom Kunden ausdrücklich beauftragt werden. Erst ab diesem Zeitpunkt kommt ein gültiger Vertrag zustande.

Die Installation gilt als in dem Umfang abgenommen wie es dem Kunden vor dem Live-Stellen der Installation vorliegt.

3. Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber ist Mieter einer Webshop- und/oder Webseiteninstallation.

Weitere Leistungen, wie insbesondere die Installation von Erweiterungen, müssen gesondert beauftragt werden.

Der Mietpreis ist die Abgeltung der Dienstleistungsaufwände für die Erstellung, den Erhalt, die Betreuung und den laufenden Betrieb der Mietinstallation.

Die Mietinstallation steht dem Mieter für den Verkauf und für die Präsentation seines Unternehmens und seiner Produkte über das Internet zur Verfügung und er ist daher selbst verantwortlich für alle Inhalte auf seiner Mietinstallation (Copyright, usw.).

Der Mieter erwirbt durch das Vertragsverhältnis weder eine Software-Lizenz, noch hat er Anspruch auf den Quellcode.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses endet der Zugang des Mieters auf die Mietinstallation und den Zugriff auf die Daten.

3.a. Laufzeit und Beendigung der Laufzeit

Als Mindestvertragslaufzeit, sowie als Kündigungsfrist, gilt jene im Angebot als vereinbart und akzeptiert.

Die Kündigung muss **zwingend** per Mail, Brief oder Fax erfolgen, eine telefonische Kündigung ist nicht möglich.

Seitens des Vermieters wird eine Bestätigung an den Mieter übermittelt in der er über sämtliche Information

hinsichtlich der weiteren Verfügbarkeit seiner Daten informiert wird.

Bis zum Ende der Vertragslaufzeit steht die Mietinstallation noch online zur Verfügung, anschließend wird die Mietinstallation deaktiviert und sämtliche Daten innerhalb von 6 Monaten gelöscht. Innerhalb dieser 6 Monate haben Sie jederzeit die Möglichkeit den Vertrag ohne weitere Setupkosten und zum Stand der Deaktivierung wieder zu aktivieren.

Der Mieter hat die Option, seine Mietinstallation nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gegen **Bezahlung** eines zusätzlichen **Einmalentgelts zur dauerhaften Nutzung** im Umfang dieser Vereinbarung zu erwerben. Die Höhe des in diesem Fall zu zahlenden Einmalentgelts beträgt den im Angebot angeführten optionalen Kaufpreis des Produkts, sowie der bestellten Erweiterungen, zum Vertragsabschluss abzüglich 50% der bisher bezahlten Miete, jedoch mindestens EUR 500,00 exkl. USt.

Die Mietinstallation geht nach Bezahlung in das Eigentum des Mieters über, wobei dieser auf sämtliche Gewährleistungsansprüche verzichtet.

Im Falle einer Insolvenz des Vermieters hat der Mieter die Option, die Mietinstallation gegen Bezahlung eines zusätzlichen Einmalentgelts zur dauerhaften Nutzung im Umfang dieser Vereinbarung zu erwerben. Die Höhe des in diesem Fall zu zahlenden Einmalentgelts beträgt den Basiskaufpreis des Produkts, sowie der bestellten Erweiterungen, zum Vertragsabschluss abzüglich 50% der bisher bezahlten Miete, jedoch mindestens EUR 500,00 exkl. USt. Die Mietinstallation geht nach Bezahlung in das Eigentum des Mieters über, wobei dieser auf sämtliche Gewährleistungsansprüche verzichtet.

Mit Beendigung dieser Vereinbarung ist der Mieter nicht mehr berechtigt die Mietinstallation in welcher Form auch immer zu nutzen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Betrieb der Mietinstallation sofort einzustellen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus folgenden Gründen:

- Konkurs oder Insolvenzverfahren des Mieters
- Verletzung der Zahlungspflicht des Mieters
- Ungebührliches Verhalten des Mieters gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters
- Strafbares oder anderes gesetzwidriges Verhalten des Mieters

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder beharrliche und wesentliche Verstoß einer Vertragspartei gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die kündigende Vertragspartei der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt wird. Die Terminsetzung und die Auflösungserklärung haben jeweils mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

Der Vermieter behält sich vor, den Betrieb der Mietinstallation mit einer Frist von 3 Monaten einzustellen ohne Angabe von Gründen.

3.b. Zahlungsmöglichkeiten Miete

Zur Auswahl stehen folgende Optionen:

- monatlicher SEPA-Firmenlastschriftinzug durch den Vermieter vom Bankkonto des Mieters
- Überweisung im Voraus auf das in der Rechnung angegebene Konto des Vermieters
 - 12 Monate im Voraus
 - 6 Monate im Voraus
 - 3 Monate im Voraus

4. Kosten und Preise

Für die Einrichtung wird eine einmalige Installationsgebühr verrechnet. Diese Gebühr wird mit Angebotsannahme, also bei Vertragsunterzeichnung, fällig.

Inkludierte Leistungen werden im Angebot genau angeführt.

Zusätzliche Leistungen müssen gesondert durch den Kunden bestellt werden.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart.

Sämtliche genannten Preise werden nach Maßgabe der prozentuellen Veränderung des Kollektivvertrages der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, des Tätigkeitsbereiches ST1 wertgesichert.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag gilt der im Jahr des Vertragsabschlusses geltende Kollektivvertrag.

Anpassungen des Mietpreises erfolgen jährlich nach Bekanntgabe des neuen Kollektivvertrages.

Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von acht Prozentpunkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Das Recht zur Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Der Vermieter ist berechtigt, die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Miete für zwei Monate für mehr als 30 Tage trotz Mahnung und Nachfristsetzung von sieben Tagen unbeglichen aushaftet. Danach steht die Miet-Installation noch für 14 Tage online zur Verfügung und wird danach inkl. aller Daten gelöscht.

5. Nutzungsbedingungen

Der Mieter erwirbt das nicht ausschließliche Recht, die Mietinstallation für die Zwecke seines Unternehmens und/oder des Unternehmens von Gesellschaften, an denen der Mieter mehrheitlich beteiligt ist, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zu nutzen. Der Mieter ist berechtigt, Zugänge für die Mietinstallation einzurichten, um sie im unternehmensinternen Netzwerk und auf einer unbeschränkten Anzahl von Redakteuren zu verteilen.

5.a. Grenzen der Nutzung und Schutz der Software

Der Mieter ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der Mietinstallation innerhalb des EWR berechtigt; der Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder die sonstige Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet.

Die Weitergabe der Mietinstallation an Dritte ist dem Mieter untersagt.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon zu vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben.

Der Mieter verpflichtet sich, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen des Vermieters auf der Mietinstallation und/oder der Benutzerdokumentation unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

6. Gewährleistung

Der Vermieter ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Mietinstallation während der Dauer dieser Vereinbarung ohne gesonderte Berechnung aufrecht zu erhalten und Mängel der Web-Installation binnen angemessener Frist zu beheben. Als Mangel in diesem Sinne gilt dabei jede Abweichung von den gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften der Software.

Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist der Mieter verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit er keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Neuinstallation gehen zur Gänze zu Lasten des Vermieters.

Der Mieter verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Mietinstallation eigenmächtig ändert oder bearbeitet.

Der Vermieter garantiert, dass die Mietinstallation frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Mietinstallation einschränken oder ausschließen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Vermieter hält den Mieter für die Dauer von drei Jahren nach Lieferung von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechten an der Mietinstallation schad- und klaglos, wobei der Vermieter geeignete Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen (wie beispielsweise im Zusammenhang mit einer nachträglichen Lizenzierung der beanstandeten Programmteile von dritter Seite) vorbehalten bleiben. Die Garantie dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Mieters, sowie durch vom Mieter in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und/oder Ergänzungen der Mietinstallation (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter), verursacht wird.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietinstallation und die Benutzerdokumentation unmittelbar nach Lieferung binnen fünf Werktagen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Soweit im Rahmen der Untersuchung nach Punkt 4 Abs. 1 Mängel festgestellt werden, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter umgehend eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

8.a. Anwendbares Recht

Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.

8.b. AGB

Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag (Angebot) erklärt der Auftraggeber (Mieter), die ihm vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, der Newtown-Web OG, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und seine ausdrückliche Einwilligung dazu zu erteilen, dass dies ergänzend zu vorstehender Vereinbarung dieser zugrunde gelegt werden, sofern sie nicht dazu im Widerspruch stehen. Diese stehen jederzeit in der aktuell gültigen Fassung unter <http://www.newtown.at> zum Ausdruck und Download zur Verfügung.

8.c. Gebühren

Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Mieter getragen.

8.d. Gerichtsstand

Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Wiener Neustadt sachlich berufenen Gerichts.

8.e. Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8.f. Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.